

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Musik in Liebfrauen e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Waldshut-Tiengen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waldshut-Tiengen trägt der Verein den Zusatz e. V. im Namen.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich kirchliche Zweck, indem er die Kirchenmusikkultur der Pfarreigemeinde Liebfrauen in Waldshut unter der Verantwortung der von der Pfarrgemeinde beschäftigten Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers ideell und finanziell fördert. Gefördert werden insbesondere die kirchenmusikalischen Veranstaltungen, darunter die Konzertreihe "Musik in Liebfrauen" und die Kirchenchormusik des Kirchenchores und der Singschule Do-Re-Mi.
2. Der Satzungszweck wird durch die Unterstützung der zu fördernden Aktivitäten in organisatorischer und finanzieller Hinsicht verwirklicht. Dazu werden Beiträge erhoben und Spenden beschafft. Die Mitglieder unterstützen den Verein mit ihren individuellen Fähigkeiten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§ 3 Steuerbegünstigung**

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des oben genannten Zweckes verwendet.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr geht vom 01. September eines Jahres bis zum 31. August des folgenden Jahres.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Zweck des Vereines bejahen.

2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern berufen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie behalten die Rechte der Mitglieder.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch schriftlich an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung, spätestens 3 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss, über den auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung beschließt. Ein Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich oder wenn das Mitglied seine Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.

### **§ 6 Beiträge**

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und über ihre Fälligkeit beschließt der Vorstand.

### **§ 7 Organe**

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt und bestellt den Vorstand und eine/n Kassenprüfer/in. Sie nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen, genehmigt den Jahresetat und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes. Sie entscheidet über die Abberufung des Vorstandes, über den Ausschluss eines Mitgliedes und über Satzungsänderungen. Die Mitgliederversammlung kann den Verein auflösen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden 14 Tage vorher schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung bekannt zu geben, aus der sich die Gegenstände der Beratung und der Beschlussfassung ergeben.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied kann seine Stimme nur persönlich abgeben.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedoch bedarf es zum Ausschluss eines Mitgliedes, einer Satzungsänderung einschließlich der Änderung des Zwecks in der Satzung und der Auflösung des Vereines einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereines.
6. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/m Stellvertreter/in geleitet. Sie/er entscheidet ohne Anhörung der Mitgliederversammlung über die Reihenfolge der

Tagesordnungspunkte, über Zulassung weiterer Tagesordnungspunkte und über die Zulassung anderer Anträge jeder Art. Der/die Vorsitzende ist berechtigt, eine Redezeit festzusetzen und, falls ihm/ihr dies tunlich erscheint, auch das Wort zu entziehen.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der bzw. dem Vorsitzenden und der/m Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

### **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, einem oder einer Stellvertreter/in und weiteren mindestens vier und maximal sechs Vorstandsmitgliedern. Kraft ihres Amtes sollen der Pfarrer der Pfarrgemeinde Liebfrauen Waldshut oder falls dieser das Vorstandsamt nicht annimmt, ein/e vom Pfarrgemeinderat entsandte/r Vertreter/in, und der oder die von der Pfarrgemeinde hauptamtlich bestellte Kirchenmusiker/in Mitglieder im Vorstand sein. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte ein Mitglied zur/m Schriftführer/in sowie ein Mitglied zur/m Kassenverwalter/in. Der Vorstand kann einen Beirat zur Beratung berufen.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der oder die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Kassenführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und fasst alle Beschlüsse, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann für die laufenden Geschäfte eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer bestellen oder ein Vorstandsmitglied mit der Geschäftsführung beauftragen.
5. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Leistungsvolumen über 20.000,00 EUR hinaus, insbesondere für die Aufnahme von Darlehen, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann der Vorstand im schriftlichen Umlaufverfahren Beschlüsse verfassen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/s Vorsitzende/n.
7. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt, das von dem/r Vorsitzenden und dem/r Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das gesamte Geld- und Sachvermögen des Vereines der Pfarrgemeinde Liebfrauen in Waldshut zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die in der Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

2. Die sich im Amt befindenden Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren.

Errichtet in Waldshut, am 15.12.2005

Christian Wüst

Hughabacher

Andrea Pief

Blass

Edwin Thoma

Stefan

H. Weber